



FACHAUSSCHUSS SCHULDNER- UND INSOLVENZBERATUNG

ZUGANG ZU SCHULDNERBERATUNG¹ SICHERSTELLEN

Fachliche Position zum Schuldnerberatungsdienstegesetz (SchuBerDG)

Alle Personen mit finanziellen Schwierigkeiten sollen den Zugang zu unabhängiger, qualifizierter Schuldnerberatung erhalten. Ziel ist es, ihre wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe zu erhalten oder wiederherzustellen. Von immenser wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung ist die Wiedereingliederung von überschuldeten Personen in das Kreditssystem und die Stabilisierung ihrer finanziellen Situation.

Beim Zugang zur Beratung kann auf die bestehenden Strukturen in Bayern aufgebaut werden. Neue Zielgruppen und neue Aufgaben erfordern mehr Beratungskapazitäten und eine zusätzliche Finanzierung der bestehenden Schuldnerberatung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern. Dadurch kann Beratung gemäß den Vorgaben der Insolvenzordnung, der EU-Verbraucherkreditrichtlinie und insbesondere des geplanten Schuldnerberatungsdienstegesetz (SchuBerDG) aus einer Hand bereitgestellt werden. Die Verantwortung für die Sicherstellung liegt bei den Ländern.

Grundlagen

Alle Schuldnerberatungsstellen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege in Bayern erfüllen die Anforderungen an Unabhängigkeit und Professionalität.

Durch die Delegation im Jahr 2019 wurden die strukturellen Voraussetzungen für ein wohnortnahes und flächendeckendes Angebot geschaffen.

¹ Der Begriff umfasst ganzheitlich die Schuldnerberatung in kommunaler Verantwortung, die Insolvenzberatung und die neu hinzukommenden Aufgaben nach dem Schuldnerberatungsdienstegesetz.

FACHLICHKEIT UND QUALITÄTSSTANDARDS

Die gesetzlichen Voraussetzungen wie z.B. der ganzheitliche Beratungsansatz, die Beratung aus einer Hand und die psychosoziale Beratung werden von den Schuldnerberatungsstellen in Bayern bereits erfüllt.

Schuldnerberatungsdienste im Sinne der Richtlinie sind wie auch die Insolvenzberatung untrennbare Bestandteile des einheitlichen Beratungsangebotes „Schuldnerberatung“.

Die geforderten Mindeststandards sind in Bayern bereits durch die Qualitätsstandards der Schuldner- und Insolvenzberatung in Bayern² (LAG ÖF, 2015), das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze³ (AGSG) und die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze⁴ (AVSG) sichergestellt.

UMSETZUNG – EINFACH UND UNBÜROKRATISCH

Die Aufgabenzuweisung „Sicherstellung von Schuldnerberatungsdiensten“ vom Bund an die Länder – wie auch im nächsten Schritt von den Ländern zu den Kommunen – ist konnexitätsrelevant.

Die Zielgruppen sind Verbraucher:innen, was Insolvente, überschuldete SGB II/XII-Empfänger:innen, sonstige überschuldete Personen (z.B. Arbeitnehmer:innen, ALG I-Empfänger:innen, Rentner:innen, Kleinstselbstständige, Auszubildende, Studierende) sowie die durch das Schuldnerberatungsdienstegesetz neu hinzukommende Gruppe von Überschuldung gefährdete Menschen umfasst.

Um die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen, empfiehlt der Fachausschuss Schuldner- und Insolvenzberatung der LAG ÖF mittelfristig den Ausbau der Beratungsinfrastruktur auf zwei Vollzeitkräfte für 50.000 Einwohner.

In einzelnen Regionen in Bayern wurde dieser wissenschaftlich anerkannte Beratungsschlüssel, wie er in Mecklenburg-Vorpommern seit 2013 gesetzlich geregelt ist, bereits annähernd umgesetzt. In anderen Regionen Bayerns ist ein Ausbau bereits jetzt überfällig, da dort große Bevölkerungsgruppen exkludiert werden.

² LAG ÖF Qualitätsstandard Schuldner- und Insolvenzberatung in Bayern, https://www.lagoefw.de/wp-content/uploads/2024/05/2015_Qualitaetsstandard_SIB.pdf [abgerufen am 12.05.2026]

³ AGSG Art. 112, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGSG-112>; AGSG Art. 113, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGSG-113> [abgerufen am 12.05.2026]

⁴ AVSG Art. 104, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSG-104> [abgerufen am 12.05.2026]

FAZIT

Mit dem Schuldnerberatungsdienstegesetz wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schuldnerberatung ein **Bestandteil der sozialen Daseinsvorsorge** für alle Bürgerinnen und Bürger ist.

Schuldnerberatung realisiert den verfassungsrechtlichen Anspruch auf **gleichwertige Lebensverhältnisse**.

Die **Wirksamkeit der Schuldnerberatung** und ihre enormen fiskalischen und sozialen Effekte sind wissenschaftlich belegt. „Jeder Euro, der in die staatlich anerkannten Schuldenberatungen investiert wird, schafft **soziale und wirtschaftliche Wirkungen im Gegenwert von 5,30 Euro!** ... Was für Österreich gilt, dürfte für Deutschland und Bayern nicht anders zu bewerten sein.“⁵

Die Umsetzung des Schuldnerberatungsdienstegesetzes erfordert eine **Ausweitung der Beratungskapazitäten** der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Bayern und deren Finanzierung aus einer Hand. Die Verantwortung für die Sicherstellung und Finanzierung liegt bei den Ländern. Der Fachausschuss Schuldner- und Insolvenzberatung der LAG Ö|F hält es für gerechtfertigt, auch **Geld- und Warenkreditgeber an der Finanzierung** zu beteiligen.

Die **Mittelverteilung** sollte nach dem bewährten **Vorbild der Delegation** erfolgen, um einen hohen bürokratischen Aufwand zu vermeiden.

Erarbeitet von den Mitgliedern des Fachausschusses Schuldner- und Insolvenzberatung der LAG Ö|F im Mai 2026

Eva Avilés, Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V.

Stefanie Buchner-Joppich, Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V.

Kathrin Harder-Klammer, Geschäftsführung LAG Ö|F

Klaus Hofmeister und Marc Wichlajew, Stadt München, Bayerischer Städtetag

Christian Maltry, Landratsamt Main-Spessart, Bayerischer Landkreistag

Andreas Nausner, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.

Heidi Ott, Diakonisches Werk Bayern e.V. (Vorsitzende)

Ines Terhuven, LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern e.V.

Verabschiedet nach Beratung im Geschäftsführenden Ausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern am 16. Juni 2026.

⁵ Bericht über das Ergebnis der Prüfung einer möglichen Übertragung der staatlichen Förderung der Insolvenzberatungsstellen auf die kreisfreien Städte und Landkreise in Bayern Stand: Juli 2014, S. 12 – 13